

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

Mag.a Julia Kantschieder
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2680
ikjh@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IKJH-IBH-AA-7/5/35-2024

Innsbruck, 05.03.2024

Einladung zur 4. Sitzung des Umsetzungs-Teams Barrierefreiheit
am 18. März 2024

Sehr geehrte Mitwirkende an der Umsetzung des Tiroler Aktions – Plan,

wir laden Sie hiermit zur **vierten Sitzung
des Umsetzungs – Teams Barrierefreiheit** ein.

Die Sitzung findet am **Montag, den 18.März 2024
im Landhaus 1, Eduard- Wallnöfer – Platz 3, 6020 Innsbruck
im großen Saal im Erdgeschoss**statt.
Die Sitzung findet von **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** statt.

Bitte informieren Sie uns
bis Donnerstag, den 14. März 2024,
ob Sie zur Sitzung kommen können oder nicht.
Sie können uns eine E- Mail schreiben an:
tiroler.aktionsplan.behinderung@tirol.gv.at

Oder Sie rufen an,
unter der Telefon-Nummer: 0512-508 2680.

Auf der nächsten Seite finden Sie
noch die Tages - Ordnung der Sitzung.

Wir freuen uns auf Sie!

Mit freundlichen Grüßen


Umsetzungsteam-Leitung
Diplom-Ingenieur Thomas Schnitzer-Osl

Tages – Ordnung

* Begrüßung
* Wir sprechen über die Tages-Ordnung.
* Wir sprechen über das Protokoll der dritten Sitzung
vom 12. Dezember 2023.
* Informationen über aktuelle Entwicklungen
zum Thema Barrierefreiheit.
* Wir bearbeiten die Maßnahmen
des Tiroler Aktions-Planes.
(auf den nächsten Seiten stehen
die Maßnahmen
die wir bei der Sitzung besprechen)
* Wir fassen gemeinsam
die wichtigen Punkte
zu den einzelnen Maßnahmen
für das Protokoll zusammen.
* Ausblick auf die nächste Sitzung.
* Verabschiedung

Diese Maßnahmen besprechen wir
bei der 4. Sitzung:

* **Umgehende Information über Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen (z.B. Änderungen von Rechtsnormen) durch Mitteilung an die jeweilige Zielgruppenvertretung, damit diese die Informationen an deren Mitglieder weitergeben kann. Alle Abteilungen des Landes geben aktuelle Informationen konsequent an die Abt. Öffentlichkeitsarbeit als zuständige Stelle des Landes weiter. Die Information zu Verbesserungen erfolgt mittels regelmäßigem Rundschreiben (z.B. per Mail) an die jeweiligen Zielgruppenvertretungen.**

Das heißt:
Wenn es zum Beispiel Verbesserungen
für Menschen mit Behinderungen
in den Gesetzen gibt,
dann müssen die Interessen-Vertretungen
darüber informiert werden.
Die Informationen bekommen
die Interessen - Vertretungen
in einem regelmäßigen Rund – Schreiben.
Zum Beispiel per Mail.
So können sie die Informationen direkt
an die Menschen mit Behinderungen weitergeben.

Alle Abteilungen vom Land Tirol
müssen diese Informationen auch
an die Abteilung Öffentlichkeits – Arbeit weitergeben.
(Übersetzung: Land Tirol)

* **Übersetzung des Tiroler Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in leichte Sprache**.

Das heißt:
der Tiroler Aktions – Plan
soll in leichte Sprache übersetzt werden
(Übersetzung: Land Tirol)
* **Entscheidende Miteinbeziehung von Menschen mit Behinderungen bei Überdenken / Überarbeiten der bestehenden Vorschriften und deren Erneuerung.**

Das heißt:
Wenn die Gesetze zu barriere - freiem Bauen
überarbeitet werden,

dann werden Menschen mit Behinderungen mit - eingebunden.

* **Die Zuerkennung öffentlich zu vergebender barrierefreier Wohnungen erfolgt in der Regel nur an Menschen, die tatsächlich einen derartigen Bedarf aufweisen. Prüfung der Möglichkeit, barrierefreie Wohnungen bei Nichtvorliegen eines konkreten Bedarfs nur befristet zu vergeben. Entsprechende Anpassung in der Wohnungsvergabe-Richtlinie des Landes Tirol.**

Das heißt:
Öffentliche barriere - freie Wohnungen werden
nur an Menschen vergeben,

die tatsächlich einen Bedarf an Barriere - Freiheit haben.

Es muss im Gesetz geregelt sein:

Wer keinen Bedarf
an einer barriere - freien Wohnung hat,

kann eine barriere - freie Wohnung
nur befristet bekommen.

* **Unterstützung für Gemeinden zur Herstellung der Barrierefreiheit bei der Realisierung eigener Wohnprojekte**
.
Das heißt:
Gemeinden werden beim barriere - freien Bauen

von eigenen Wohn -Projekten unterstützt.

* **Evaluierung von Baugesetzen und Baurichtlinien hinsichtlich Barrierefreiheit und unter dem Aspekt der UN-BRK.**

Das heißt:
Es muss geschaut werden,
ob die Barriere – Freiheit und
die Vorgaben der UN – Behinderten – Rechts –Konvention
in den Bau – Gesetzen und Bau – Richt – Linien
berücksichtigt werden.
(Übersetzung: Land Tirol)
* **Evaluierung und Weiterentwicklung des Etappenplans des Landes. Umbau bestehender öffentlicher Gebäude, sodass diese umfassend barrierefrei sind.**

Das heißt:
Der Plan des Landes Tirol,
dass alle öffentlichen Gebäude
barriere - frei werden sollen,
wird weiter entwickelt und ausgeführt.
* **Schaffung und Umsetzung von Etappenplänen zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Gemeindebauten. Berücksichtigung umfassender Barrierefreiheit (z.B. durch vermehrte Anbringung von Induktionsschleifen in Räumen wie Aulen und Gemeindesälen).**

Das heißt:
Es soll einen Plan für öffentliche Gebäude geben:
Wie können alle Gebäude barrierefrei werden,
die von der Gemeinde gebaut worden sind oder
die in Zukunft noch gebaut werden?
Zum Beispiel durch Induktions-Schleifen
in Räumen von der Gemeinde

* **Berücksichtigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten in der Weiterentwicklung der stationären und ambulanten Strukturen des Gesundheitssystems.**

Das heißt:
In Kranken -Häusern und Arzt-Ordinationen
soll auf Menschen mit Lernschwierigkeiten
Rücksicht genommen werden.
Zum Beispiel: Es gibt die Befunde in einfacher Sprache.
* **Anregung zur barrierefreien Gestaltung von Tiroler Zugangs- und Gehwegen durch adäquate Gehsteigabsenkungen**.

Das heißt:
Zugänge und Geh – Wege
sollen durch Absenkungen barriere – frei gestaltet werden.
Das muss man mitdenken.
(Übersetzung: Land Tirol)
* **Ergänzung der Tiroler Personenförderungs-Betriebsordnung 2000 mit Bestimmungen zur Barrierefreiheit als Voraussetzung für die Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes (inkl. Schülertransporte).**
Das heißt:
Die Gesetze für Taxis, Mietwägen und Gästewägen

sollen um die Barrierefreiheit ergänzt werden.

Das gilt auch für Schüler-Transporte.